

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1a StrG Begriffsbestimmungen

StrG - Strafregistergesetz 1968

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.11.2025

§ 1a.

Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeutet:

- 1. 1."Verurteilung" jedes Erkenntnis, mit dem wegen einer nach österreichischem Recht von den ordentlichen Gerichten nach der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631/1975, abzuurteilenden Handlung in einem den Grundsätzen des Artikels 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entsprechenden Verfahren über eine Person eine Strafe oder eine vorbeugende Maßnahme verhängt wird oder doch ein Schuldspruch ergeht;
- 2. 2."ECRIS-TCN VO" die Verordnung (EU) 2019/816 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726, ABI. Nr. L 135 vom 22.9.2019 S. 1;
- 3. 3., ECRIS-TCN" das nach Art. 1 lit. a der ECRIS-TCN VO einzurichtende System;
- 4. 4., Drittstaatsangehöriger" eine Person im Sinne des Art. 3 Z 7 der ECRIS-TCN VO;
- 5. 5. "Doppelstaatsangehöriger" eine Person, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und eines Drittstaats besitzt;
- 6. 6., Vereinigtes Königreich" das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland.

In Kraft seit 01.11.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at